

Gemeinde Engeln



Auskunft erteilt: Andreas Schreiber
Telefon: 04252/391-408

Datum: 05.04.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 30-0090/05

öffentlich

Beratungsfolge:

Rat 30.06.2005

Betreff:

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003

- a) Beschluss über die Jahresrechnung**
- b) Entlastung des Gemeindedirektors**

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

- a) die Richtigkeit der Jahresrechnung 2003 zu beschließen und
- b) dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003 zu erteilen.

Sachverhalt/Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Engeln geprüft und einen 29seitigen Prüfungsbericht erstellt.

Wie in den Vorjahren wird aus Kostengründen auf eine Vervielfältigung des gesamten Schlussberichtes verzichtet. Der Beschlussvorlage werden nur die Teile des Berichtes beigelegt, in denen sich das RPA zu einer Beanstandung veranlasst sah. Dem Bürgermeister ist eine vollständige Ausfertigung des Schlussberichtes vorgelegt worden. Bei Bedarf können die Ratsmitglieder selbstverständlich den Prüfungsbericht anfordern oder einsehen.

Soweit der Schlussbericht Hinweise enthält, dass gesetzliche Bestimmungen in der Jahresrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang beachtet worden sind, werden nachfolgend im Rahmen dieser Beschlussvorlage Erläuterungen abgegeben.

Neben dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung erst verspätet in Kraft getreten ist und ein Deckungsvermerk bei Personalausgaben eigentlich nicht erforderlich ist, enthält der Prüfungsbericht nur in einem Fall eine Beanstandung. Die bei der Hst. 4610.9400 „Bauwagen“ vorgenommene Übertragung eines Haushaltsausgaberestes in Höhe von 1.000,00 € ist unzulässigerweise erfolgt. Das RPA stellt klar, dass die vom Rat außerplanmäßig bereitgestellten Mittel von 1.000,00 € nur dann zeitlich über-

tragbar gewesen wären, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres z.B. durch die Vergabe eines Auftrages in Anspruch genommen worden wären.

Die Prüfungsbemerkung trifft in vollem Umfang zu. Der Haushaltsrest hätte nicht gebildet werden dürfen. Die Übertragung der Mittel erfolgte allerdings vor dem Hintergrund, die Gesamtfinanzierung für den Bauwagen sicherzustellen. Die Mittel hätten im neuen Haushaltsjahr erneut zur Verfügung gestellt werden müssen. Die entsprechende Regelung wird künftig beachtet.

Gesetzliche Regelungen zur Jahresrechnung

1. Nach § 100 Abs. 3 NGO hat der Gemeindedirektor die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festzustellen und
2. diese mit dem Schlussbericht des RPA und
3. mit seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vorzulegen.

Zu 1.:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2003 wurde aufgrund des Rechnungsergebnisses, des Sachkontenausdruckes und des bereits zur Kenntnis genommenen Rechenschaftsberichtes am 17.02.2004 festgestellt.

Zu 2.:

Die Schlussbemerkungen im Schlussbericht des RPA lautet wörtlich:

„Allgemein ist bei dieser Prüfung festgestellt worden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
 - die Übersichten über das Vermögen, die Schulden und die Rücklagen richtig aufgestellt wurden.
- Entlastungsvorschlag:
Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung bestehen keine Bedenken gegen eine Entlastung des Gemeindedirektors.“

Zu 3.:

Die Erläuterungen in dieser Beschlussvorlage gelten als Stellungnahme zum Schlussbericht. Eine weitergehende Stellungnahme erübrigt sich.

(Andreas Schreiber)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Auszüge aus dem Schlussbericht über die Prüfungen zum Haushaltsjahr 2003 bei der Gemeinde Engeln

